

# POLITISCHE GEWALT VOR GERICHT

## DER ZWEITE FREISPRUCH DES OFFENBURGER NAZIS

**D**er Neonazi Florian Stech hatte 2011 mit seinem Auto einen Antifaschisten lebensbedrohlich verletzt und wurde vor dem Landgericht (LG) Freiburg wegen versuchten Mordes angeklagt und freigesprochen. Nach der Aufhebung des Urteils durch den Bundesgerichtshof (BGH), sprach ihn eine andere Kammer des LG wegen Notwehr in dubio pro reo erneut frei.<sup>1</sup>

Die Ausgangslage des Vorfalls war in etwa die folgende: Der regionale Neonazikader und ehemaliger NDP-Kandidat Florian Stech wartete am 1. Oktober 2011 als so genannter Schleuser in seinem Auto auf einem Parkplatz in der Nähe von Riegel bei Freiburg, um ortsunkundige Neonazis zu einer Party der „Freien Kräfte Ortenau“ zu lotsen. Eine Gruppe von AntifaschistInnen hatte von der Nazi-Veranstaltung erfahren und war ebenfalls zum Parkplatz gefahren. Was danach geschah, beschäftigte zwei Kammern des Landgerichts Freiburg und den BGH. Die Gruppe erkannte den Neonazi und wollte ihn nach eigenen Aussagen vertreiben. Hierfür verummumten sie sich, eine Person hatte eine Dose Pfefferspray dabei, eine andere Quarzsand-Handschuhe an. Florian Stech sah sie auf sich zugehen, fuhr los und mit Vollgas direkt in die Gruppe hinein, obwohl ihm drei Wege freistanden, durch die er den Parkplatz hätte verlassen können. Die meisten der AntifaschistInnen konnten gerade noch zur Seite springen, eine Person aber wurde vom Auto erfasst und hochgeschleudert. Der Überfahrene erlitt ein

Schädel-Hirntrauma, musste in der Rehabilitation das Sprachvermögen wiedererlangen und hat noch immer mit Langzeitfolgen zu kämpfen.

### Totschlag oder Notwehr?

Nach zähen Ermittlungen wurde Florian Stech 2012 vor dem LG Freiburg wegen versuchten Totschlags, gefährlicher Körperverletzung und gefährlichen Angriffs in den Straßenverkehr angeklagt und mangels Tötungsvorsatzes und wegen Notwehrexzesses gem. § 33 Strafgesetzbuch (StGB) freigesprochen.<sup>2</sup> Er habe sich aufgrund des Auftretens der Antifa-Gruppe in einer Notwehrlage befunden. Durch das Reinfahren in die Gruppe sei die Grenze der Erforderlichkeit der Notwehrhandlung zwar überschritten, aber das Gericht könne nicht ausschließen, dass er nicht aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken gehandelt hätte, und sprach ihn in dubio pro reo frei.

Der BGH hob den Freispruch im April 2013 auf.<sup>3</sup> Den RichterInnen gefiel die Begründung des Freispruchs nicht. Wegen der Tatvorgeschichte hätte sich das LG mit dem Verteidigungswillen des Angeklagten befassen müssen. Nach ständiger Rechtsprechung ist für die Notwehr ein solches subjektives Rechtfertigungselement erforderlich. Der/die Angegriffene muss nicht nur die Notwehrlage kennen, sondern sich zumindest auch verteidigen wollen - andere Motive, wie der Wunsch politische GegnerInnen zu schädigen, dürfen nicht dominant sein.

Der ausschlaggebende Punkt war, dass Stech sich zwei Tage vorher auf Facebook genau die Notwehrsituation ausgemalt hatte, in der er politische GegnerInnen verletzen könnte. „ich warte ja nur darauf, dass einer mal angreift! Dann kann ich ihn endlich mal die klinge fressen lassen[sic!]“ und „ja! das schöne daran, es wäre sogar notwehr! Man stelle sich das einmal bildlich vor! so ne zecke greift an und du ziehst n messer. Die Flachzange klappt zusammen und rührt sich nicht mehr! Das muss doch ein gefühl sein, wie wenn man kurz vor dem Ejakulieren ist! [sic!]“<sup>4</sup>, so Stech unter einem Pseudonym, das er bei der Polizeivernehmung als seines bestätigte. Wenn das Tötungs- oder Verletzungsmotiv das treibende Element gewesen wäre, hätte das Gericht die Notwehr und auch den Notwehrexzess verneinen müssen, was zu einer Verurteilung wegen Totschlags geführt hätte.

Im Revisionsprozess Ende 2013 hatte die andere Kammer des LG Freiburg die Hausaufgaben gemacht und sich nach Vorgaben des BGH umfassend mit den Hintergründen der Tat auseinandergesetzt. Stech selbst schwieg im Verfahren. Einzig seine Vernehmungen unmittelbar nach dem Geschehen wurde im Verfahren berücksichtigt. Deshalb stützen sich die Tatsachenfeststellungen hauptsächlich auf ZeugInnenaussagen und Gutachten.

Die Nebenklagevertretung bemühte sich auch in diesem Verfahren, die politische Gesinnung des Angeklagten in den Blick zu rücken. Stech war zum Tatzeitpunkt kein unbeschriebenes Blatt. Er war Rädelführer der bereits genannten Nazigruppierung „Freie Kräfte

Anzeige

**Z** Zeitschrift Marxistische Erneuerung  
Vierteljahreszeitschrift 25. Jahrgang, Nr. 97, März 2014, 224 Seiten

**Musik und Gesellschaft**  
Sorg – Einführung / Tomberg – Im Spannungsverhältnis von Gewaltherrschaft und Humanität – Händel / Köhler – Antikapitalismus im Musikdrama – Wagner / Schneider – Komponisten aller Länder, vereinigt euch! / Rienäcker – Brecht-Eislers „Maßnahme“ / Degenhardt – Politisches Lied in Deutschland / Sorg – Populäre Musik im globalen Kontext / Stroh – Fünf Fragen und Antworten / van Keeken – Musikgeschmack und Klassenstruktur / Binas-Preisendörfer – Kulturelle Selbstbildungen

**Vor der Europawahl:**  
Dräger – Die europäische Linke / Wiegel – Rechte auf dem Vormarsch

**Große Koalition:**  
Goldberg / Leisewitz / Reusch – Was bringt die Große Koalition?

**Marx-Engels-Forschung:** Goldschmidt – ‚Kommunismus‘ – falsch verstandener Begriff? (Teil II)

**Und:** Meyer – Lateinamerika nach Chile 1973 / Wollenberg – Rosa Luxemburg und die „Freiheit der Andersdenkenden“ **Sowie:** Berichte, Buchbesprechungen

**Z** Einzelpreis: 10,- Euro (zzgl. Versand) im Abo: 35,00 Euro; Auslandsabo 43,- Euro (4 Hefte/ Jahr incl. Vers.) Studenten-Abo: Inland 28,00 u. Ausland 36,- Euro. Bezug über E-mail, Buchhandel (ISSN 0940 0648) oder direkt:Z-Vertrieb: Postfach 500 936, 60397 Frankfurt am Main, Tel./Fax 069 / 5305 4406

[www.zeitschrift-marxistische-erneuerung.de](http://www.zeitschrift-marxistische-erneuerung.de) - e-mail: [redaktion@zme-net.de](mailto:redaktion@zme-net.de)

Ortenau“ und gehörte der „Kameradschaft Süd Sturm Baden“ (KSB) an, deren Mitglieder an überregionalen Aufmärschen teilnahmen, Zeltlager und Gedenken an Rudolf Heß veranstalteten.<sup>5</sup> Außerdem kandidierte Stech 2011 erfolglos bei den Landkreiswahlen für die NPD. Im Vorstrafenregister findet sich neben Verurteilungen wegen szenetypischen Delikten eine Bewährungsstrafe wegen gefährlicher Körperverletzung.



## Aufklären + Einmischen

### Rolle der Ermittlungsbehörden

Die beteiligten Ermittlungsbeamten zeichnen dagegen ein anderes Bild vom Angeklagten, der regionalen Neonaziszene und den AntifaschistInnen. Die Feststellungen des Gerichts bezüglich Stechs innerer Verfassung beruhen hauptsächlich auf den Aussagen zweier für den Bereich Rechtsextremismus zuständiger Staatsschutzbeamter der örtlichen Kriminalpolizei. Sie hatten die Nazi-party observiert und waren kurz vor dem Vorfall bereits am Parkplatz gewesen. Wieder auf dem Weg dorthin, begegneten sie Stech auf seiner Flucht vom Tatort. Sie hielten an und überredeten ihn, zum „Unfall“ort zurückzukehren. Dort angekommen, machten die Beamten lediglich einen Alkoholest und ließen Stech und seine eingetroffenen NazifreundInnen gehen. Stattdessen beschäftigten sie sich mit den anwesenden AntifaschistInnen, stellten ihre Personalien fest und trugen sie in die Polizeidatenbank POLAS als „Straftäter links motiviert“ ein.<sup>6</sup>

Noch Wochen später wurde nicht wegen Totschlags ermittelt, sondern lediglich wegen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr - was zur Folge hatte, dass weder Stechs Computer noch sein Handy, mit dem er während des Vorfalls mit einem Nazifreund telefoniert hatte, beschlagnahmt wurden. Die eingestanden Ermittlungspannen hatten wie immer keine Konsequenzen.<sup>7</sup>

Vor Gericht beschrieben die Staatsschutzbeamten ausführlich, wie aufgebracht, panisch und zittrig ihnen der Angeklagte schien. Hinsichtlich Stechs aktuellen politischen Aktivitäten könnten sie keine Auskunft geben, sie hätten ihn aber an ein AussteigerInnenprogramm vermittelt. Über die Neonaziorganisation KSB sagte einer der beiden Beamten schlicht, es handele sich um einen Zusammenschluss von jungen Männern, die gerne deutsche Lieder singen würden.

Die beteiligten AntifaschistInnen wurden hingegen als AggressorInnen dargestellt, die am Tatort provoziert hätten. Ausgiebig ging das Gericht auch der Mutmaßung nach, der Verletzte hätte in Angriffsabsicht auf das Auto gesprungen sein können. Laut eines Gutachters habe er zu spät reagiert und hätte eigentlich zur Seite springen müssen. Zwar halte das Gericht diese Möglichkeit für unwahrscheinlich, trotzdem taucht die Behauptung auch in der Urteilsbegründung auf.

### Auf dem rechten Auge blind?

Vor diesem Hintergrund überrascht das aktuelle Urteil des LG nicht. Es sprach den Angeklagten wegen Notwehr frei, weil in dubio pro reo der angezeifelte Verteidigungswille nicht auszuschließen sei. Ein „verbales Kräftemessen vor dem heimischen Computer“ könne in der konkreten Tatsituation nicht begründen, dass der Angeklagte ausschließlich einen Schädigungswillen gehabt habe. Aufgrund der für ihn „objektiv sehr bedrohlichen Situation“ sei insofern nicht auszuschließen, dass er sich verteidigen wollte.<sup>8</sup> Auf den Notwehrexzess, wie im letzten Verfahren, kam es nicht mehr an, weil das Gericht nach

Vorgaben des BGH die Erforderlichkeit des Gegenangriffs mit dem Auto bejahte. Aber auch im Exzess käme es auf den Verteidigungswillen des Angeklagten an, so dass das Gericht bei seiner Argumentation wohl zu dem selben Ergebnis gekommen wäre.<sup>9</sup>

Kann man auf die justizielle Aufarbeitung von politischen Gewalttaten also nicht vertrauen? Die Nebenklägerinnen meinen: „Nein.“ In ihrer vor Gericht verlesenen Stellungnahme bringen sie ihre Enttäu-



[www.nsu-watch.info](http://www.nsu-watch.info)

schung zum Ausdruck. „Nach vielen Stunden, die wir im Verlauf der ersten und der jetzigen zweiten Instanz im Gerichtssaal verbracht haben, sind wir zu der Überzeugung gelangt, dass wir aus antifaschistischer Sicht nichts von diesem Gericht zu erwarten haben.“<sup>10</sup>

Es gäbe durchaus die Tendenz bei Gerichten, die politische Dimension von Gewalttaten nicht zu verstehen, meint der Nebenklagevertreter Jens Janssen.<sup>11</sup> Die Ursache der unbefriedigenden Bewertung neonazistischer Gewaltphantasien sieht er im Versagen der Ermittlungsbehörden. „In einem Verfahren, in dem die Ermittlungsbehörden, wie wir meinen, systematisch weg geschaut und sich systematisch nicht mit Motiven, Strukturen, Gedanken, mit Äußerungen der Neonaziszene befasst haben, in einem derartigen Verfahren können derartige Ergebnisse zustande kommen.“<sup>12</sup> Hätte man die Weichen früher gestellt, wäre es dem Gericht schwerer gefallen, den neonazistischen Hintergrund auszublenden. Was also tun? „Man muss von Anfang an mehr Druck auf die Behörden ausüben, frühzeitig die Vertretung übernehmen, Akten beschaffen, die Ermittlungsbehörden jagen“, ist das Fazit des Anwalts.

An der rechtlichen Beurteilung des Gerichts lässt sich bei Zugrundelegung der ermittelten Tatsachen wenig rütteln, zumindest wenn man der herrschenden Meinung zum Notwehrrecht folgt. Diese Tatsachen werden aber erst im Zuge der Ermittlungen geschaffen und können je nach Ermittlungswillen der Behörden und Gerichte unterschiedlich ausfallen.

### Maria Seitz studierte Jura in Freiburg.

- <sup>1</sup> LG Freiburg, Urteil vom 31.01.2014, Az. 3 KLS 450 Js 27109/11 AK 9/13.
- <sup>2</sup> LG Freiburg, Urteil vom 12.07.2012, Az. 1 Ks 450 Js 27109/11 AK 3/12.
- <sup>3</sup> BGH, Urteil vom 25.04.2013, Az. 4 StR 551/12.
- <sup>4</sup> <https://linksunten.indymedia.org/de/node/48002#comment-28886>. (Stand aller Links: 15.03.2014)
- <sup>5</sup> Ältere Information zur Gruppierung: <https://linksunten.indymedia.org/de/node/23227>.
- <sup>6</sup> <https://linksunten.indymedia.org/de/node/105160>.
- <sup>7</sup> <http://www.badische-zeitung.de/riegel/riegler-neonazi-prozess-staats-schuetzer-raeumt-fehler-ein-77687500.html>.
- <sup>8</sup> LG Freiburg (Fn. 1).
- <sup>9</sup> Besprechung des BGH-Urteils beispielsweise unter: <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/archiv/13-10/index.php?sz=6>, [http://www.zjs-online.com/dart/artikel/2013\\_5\\_733.pdf](http://www.zjs-online.com/dart/artikel/2013_5_733.pdf).
- <sup>10</sup> Dokumentiert unter: <https://linksunten.indymedia.org/node/104930>.
- <sup>11</sup> Interview der Verfasserin vom 12.02.2014.
- <sup>12</sup> Interview mit Radio Dreyeckland: <https://rdl.de/beitrag/nationalsozialistischer-t-tungsvorsatz-und-vollgas-fahrt-ender-zum-2-mal-im-notwehr>.